

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften vorgelegt. Gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE vom Oktober 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen.

Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 26. Mai 2010)

Der Aufsichtsrat begrüßt die Intention des Kodex, Regelungen für die Zusammensetzung von Aufsichtsratsgremien zu benennen, und fühlt sich diesem Ziel verpflichtet. Gleichwohl erscheint eine Nennung konkreter Ziele zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht, da der integrierte Automobilkonzern mit der Volkswagen AG verwirklicht werden soll, womöglich bevor die nächsten planmäßigen Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat anstehen, und sich in diesem Fall Fragen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft unter ganz anderen Vorzeichen als derzeit stellen können.

„Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“ (Ziffer 6.6 Deutscher Corporate Governance Kodex)

Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer

Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Corporate Governance im Volkswagen Konzern

Volkswagen AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG haben am 3. Dezember 2010 die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Sie haben darin erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab sofort mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) uneingeschränkt entsprochen wird. Das Abfindungs-Cap wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt, nicht jedoch bei Abschluss von Verträgen mit Vorständen ab deren dritter Amtszeit. Insofern wird Bestandsschutz eingeräumt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG erklärten am 3. Dezember 2010 ferner, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 im Zeitraum vom 20. November 2009 bis zum 2. Juli 2010 mit Ausnahme der Ziffern 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt hinsichtlich der D&O-Versicherung), 4.2.3 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Vergleichsparameter bei variabler Vergütung) und 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) entsprochen wurde. Seit dem 1. Januar 2010 wird Ziffer 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt hinsichtlich der D&O-Versicherung) durch turnusgemäßen Neuabschluss des D&O-Versicherungsvertrags und Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Vergleichsparameter bei variabler Vergütung) durch Einführung eines Long Term Incentive Programms entsprochen. Die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 (Abfindungs-Cap) wird aufgrund des oben genannten Bestandsschutzes seit dem 20. November 2009 nur beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen berücksichtigt.

Schließlich erklärten Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen AG am 3. Dezember 2010, dass vom 2. Juli 2010 bis zum 3. Dezember 2010 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden zwei Ausnahmen entsprochen wurde: Aufgrund

des Bestandsschutzes von Altverträgen ist das Abfindungs-Cap (Ziffer 4.2.3 Abs. 4) in Vorstandsverträgen, die vor dem 20. November 2009 abgeschlossen wurden, nicht enthalten. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Erklärung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) ist neu geschaffen worden; nach entsprechenden Beratungen und Festlegung der konkreten Ziele durch den Aufsichtsrat am 19. November 2010 wird dieser Empfehlung erst seit diesem Tag entsprochen.

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite www.volkswagenag.com/ir, Rubrik „Corporate Governance“, Menüpunkt „Entsprechenserklärung“, veröffentlicht.

AUDI AG

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG haben am 29. November 2010 die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Sie haben darin erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung am 2. Juli 2010 entsprochen wurde. Allerdings galten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Ziffer 5.3.3) und dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3, Satz 1). Ab dem 23. November 2009 wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen ein Abfindungs-Cap vereinbart und damit ab diesem Zeitpunkt der Ziffer 4.2.3 Absätze 3 und 4 für Neuverträge entsprochen. Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von dieser Neuregelung unberührt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wurde ein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung in den Versicherungsvertrag gemäß der Empfehlung aus Ziffer 3.8, Absatz 2, Satz 2 aufgenommen, so dass auch dieser Empfehlung ab diesem Zeitpunkt entsprochen wurde. Mit dem am 22. Februar 2010 verabschiedeten neuen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird ab diesem Zeitpunkt den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Sätze 2 und 3 (anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bei der variablen Vergütung und keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele) entsprochen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklärten am 29. November 2010 ferner, dass seit der Bekanntmachung der aktuellen Fassung des Kodex am 2. Juli 2010 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der Ziffern 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) 5.3.3 (Nominierungsausschuss) und 5.4.3, Satz 1 (Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl) entsprochen wurde und wird. Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern. Listenwahlen sind durchaus üblich bei demokratischen Abstimmungen. Die Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 sind neu geschaffen worden. Nach entsprechenden Beratungen hat der Aufsichtsrat am 29. November 2010 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt, so dass den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 seit diesem Tag entsprochen wird.

Die Entsprechenserklärung der AUDI AG ist auf der Internetseite www.audi.de/cgk-erklaerung veröffentlicht.

Stuttgart, im Oktober 2011

Porsche Automobil Holding SE

Aufsichtsrat und Vorstand